

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 430/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. August 1969

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
22. Juli 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident R a a c k
- Vorsitzender - ,
Bundesrichter S c h m i d t h a l s ,
Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter B ö s s o w

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 1966
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erstrebt die für sie günstigere Berechnung ihrer Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG). Zu entscheiden ist, ob die von ihr ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für jeweils 3 Monate entrichteten freiwilligen Beiträge (3 Beitragsmarken der Klasse C im Werte von je 42,-- DM) nachträglich aufgespalten werden können in Beiträge für jeweils 9 Monate (9 Beitragsmarken der Klasse A zu je 14,-- DM).

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 17. Mai 1960 wegen des im Februar 1960 eingetretenen Versicherungsfalles Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1960 an; die Berechnung der Rente nach den für die Klägerin günstigeren Vorschriften des alten Rechts gemäß Art. 2 § 42 ArVNG lehnte sie ab, weil seit dem 1. Januar 1957 nicht jährlich mindestens für neun Monate Beiträge nachgewiesen seien. Aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen ist die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten. In der Quittungskarte Nr. 20 sind 9 Monatsbeitragsmarken der Klasse C zu je 42,-- DM verwendet, davon eine mit dem Aufdruck "57", die übrigen mit dem Aufdruck "59". Je 3 dieser 9 Monatsbeitragsmarken sind mit Daten des Jahres 1957, 1958 und 1959 entwertet.

Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, sie habe für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1959 insgesamt zwar nur 9 Monatsbeitragsmarken zu jeweils 42,-- DM geklebt, also insgesamt für 378,-- DM; dies sei aber derselbe Betrag, wie wenn sie 3 mal 9 Marken zu je 14,-- DM "geklebt" hätte. Sie habe

- 3 -



- 3 -

damals noch keine Rente gewollt, sonst hätte sie anders "geklebt". Außerdem sei sie hinsichtlich ihrer Beitragsentrichtung das Opfer falscher Aufklärung geworden; ihr Bürgermeister habe zu den Versicherten gesagt, sie sollten "42er Marken kleben, dann kämen sie in eine höhere Klasse". Sie habe daraufhin "extra mehr geklebt, weil sie schon nicht mehr gesund gewesen sei".

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 1960 geändert und diese verurteilt, die Vergleichsberechnung im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG durchzuführen und der Klägerin die sich hieraus ergebende höhere Rente ab 1. Februar 1960 zu gewähren. Es hat die Auffassung vertreten, nach Wortlaut und Sinn des Art. 2 § 42 ArVNG sei für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die sog. Vergleichsberechnung nicht die Zahl der für jedes Jahr nach dem 31. Dezember 1956 geleisteten Monatsbeiträge, sondern der für jedes Jahr entrichtete Gesamtwert entscheidend. Die Entrichtung von weniger als 9 Monatsbeiträgen genüge, wenn diese zahlenmäßig geringeren, dafür aber wertmäßig höheren Beiträge dem Gesamtbeitrag von 9 Monatsbeiträgen der Klasse A zu je 14,-- DM gleichstünden. In diesem Fall sei eben auch eine Entrichtung "für mindestens 9 Monate" im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG erfolgt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Nach seiner Ansicht ist die nachträgliche Aufspaltung einer freiwillig entrichteten hochwertigen Beitragsmarke in mehrere Beitragsmarken niedrigerer Klasse regelmäßig unzulässig. Dies gelte auch im Zusammenhang mit Art. 2 § 42 ArVNG. Wie sich aus dem Aufdruck der 9 Beitragsmarken in der Quittungskarte Nr. 20 sowie aus dem eigenen Vorbringen der Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren ergebe, habe sie zur Zeit der Entrichtung der Beiträge auf die in einer Aufklärungsversammlung im Jahre 1957 gegebene Empfehlung ihres Bürgermeisters oder eines Bediensteten des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Versicherungsamtes Hersbruck hin nicht mehr niedrigere sondern der Zahl nach wenige höhere Beiträge entrichten wollen. Davon, daß die Klägerin andere Beitragsmarken habe entrichten wollen, als sie tatsächlich entrichtet habe, könne daher nicht die Rede sein.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG rügt. Die Revision meint, der Klägerin sei es gleichgültig gewesen, ob sie jährlich monatlich 9 Monatsbeiträge zu 14,-- DM oder, wie von dem Beamten des Versicherungsamtes vorgeschlagen, die höheren Beitragsmarken in geringerer Zahl entrichtete. Ihre Willensentschließung sei dahin gegangen, in jedem Fall die für sie günstigste Lösung zu erreichen. Wenn sich dies nachträglich als falsch herausstelle, so habe sie sich in einem beachtlichen Tatsachenirrtum befunden.

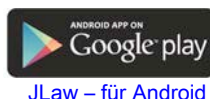
Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 21. Februar 1962 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie meint, dem freiwillig Versicherten bleibe es zwar überlassen, wie er die für ihn günstigste Beitragsentrichtung vornehme. Das in § 1407 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verankerte Wahlrecht sei aber mit dem Erwerb und der Verwendung von Beitragsmarken in bestimmter Höhe verbraucht; der Versicherte könne später nicht die Aufspaltung der entrichteten Beiträge in solche einer niedrigeren Klasse verlangen. Auf bestimmte Empfehlungen hin habe die Klägerin von 1957 an nicht mehr niedrigere sondern der Zahl nach wenige, dafür aber höhere Beiträge entrichten wollen. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, daß es der Klägerin völlig gleichgültig gewesen sei, ob sie jährlich 9 Monatsbeiträge zu 14,-- DM oder höherwertige Marken in geringerer Zahl entrichtete.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Zu Recht hat das LSG entschieden, daß eine nachträgliche Aufspaltung der für die Jahre 1957 bis 1959 je Kalenderjahr geleisteten 3 Monatsbeiträge in 9 Monatsbeiträge je Kalenderjahr nicht zulässig ist und daß deshalb die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG für eine Berechnung der Rente nach altem Recht nicht erfüllt sind.

Nach Art. 2 § 42 ArVNG in der Fassung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965, die gemäß Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. a vom 1. Januar 1957 an in Kraft getreten ist, ist bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt nur, wenn aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens 9 Monate Beiträge entrichtet sind. Da der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit der Klägerin im Februar 1960, also in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten ist und da aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war, kommt es darauf an, ob ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versiche-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

rungsfall für mindestens 9 Monate Beiträge entrichtet sind. Dies ist, wie das ISG zutreffend angenommen hat, nicht der Fall; denn die Klägerin hat für die Kalenderjahre 1957, 1958 und 1959 vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfall nur für je 3 Monate Beiträge entrichtet und nicht, wie es Art. 2 § 42 ArVNG verlangt, für mindestens je 9 Monate. Die für jedes Jahr tatsächlich nur für 3 Monate entrichteten Beiträge können entgegen der Ansicht der Revision für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG nicht in Beiträge für 9 Monate aufgespalten werden.

Bereits das frühere Reichsversicherungsamt (RVA) hatte in seinem Urteil vom 13. Dezember 1935 - IIa 4895.35 - (EuM 38, 386) ausgesprochen, daß der in der Invalidenversicherung entrichtete Wochenbeitrag nicht auf 2 Wochen angerechnet werden könne. Dieser Grundsatz, so hat das RVA ausgeführt, sei eine aus der Festsetzung der Woche als Beitragseinheit sich ergebende Selbstverständlichkeit; anderenfalls würde man zu der Annahme 1 = 2 gelangen. Dieser Grundsatz habe, da selbstverständlich, auch im Gesetz nicht ausgesprochen zu werden brauchen. Nicht selbstverständlich dagegen sei der andere Grundsatz, daß für eine und dieselbe Woche nicht mehrere Beiträge gelten dürften. In der weiteren Entscheidung vom 28. April 1937 - II¹ 2266a 1.37-66- (EuM 41, 231 ff) hat das frühere RVA an diesem Grundsatz festgehalten und entschieden, daß die Aufspaltung einer freiwillig entrichteten hochwertigen Marke in mehrere Marken niedrigerer Klasse zwecks Deckung einer gefährdeten Anwartschaft regelmäßig unzulässig sei. Hier hat das RVA dargelegt, daß von diesem Grundsatz vielleicht dann unter ganz besonderen Umständen, die im einzelnen Fall zwecks Verhinderung betrügerischer Handlungen der Versicherten einwandfrei und genau dargelegt werden müßten, eine Ausnahme zugelassen werden könnte, wenn ein Versicherter Beitragsmarken höherer Lohnklassen in der irrigen Ansicht verwendet habe, sie seien entsprechend mehreren Einwochenmarken niedrigerer

- 7 -



- 7 -

Lohnklasse mit im Endergebnis gleichem Geldwert gleichzusetzen.

Diese von dem früheren RVA entwickelten Grundsätze haben entsprechend auch für das seit dem 1. Januar 1957 in Kraft getretene neue Recht zu gelten. Das Gesetz sieht für die Weiterversicherung in § 1407 RVO vor, daß die Entrichtung der Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken erfolgt und für jeden Kalendermonat nur ein Beitrag entrichtet werden kann, wobei dem Versicherten die Wahl der Beitragsklasse freisteht. Nach § 1388 RVO werden für die Weiterversicherung Beitragsklassen mit entsprechenden Monatsbeiträgen gebildet. Das Gesetz sieht hiernach als Beitragseinheit den Monatsbeitrag vor. Aus dieser Festsetzung des Monatsbeitrags als Beitragseinheit ergibt sich auch für das neue Recht als Selbstverständlichkeit der Grundsatz, daß nicht ein Beitrag für zwei Monate angerechnet werden darf.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, können für bestimmte Monate rechtsgültig entrichtete freiwillige Beiträge nicht nachträglich in Beiträge einer höheren Klasse umgewandelt, also nicht "aufgestockt" werden (SozR Nr. 10 zu Art. 2 § 52 ArVNG; Urteil des 11. Senats vom 22. August 1967 - 11 RA 338/64 - in DAng.Vers. 1968, 67). In diesen Entscheidungen ist dargelegt, daß die Berechtigten zwar in der Wahl der Beitragsklasse für die einzelnen Monate frei seien, daß sie aber die einmal entrichteten Monatsbeiträge nicht später erhöhen (aufstocken) könnten und daß sie auch nicht etwa für den gleichen Monat, für den sie bereits einen Beitrag entrichtet haben, später noch einen weiteren freiwilligen Beitrag entrichten könnten. Einer solchen nachträglichen Veränderung des Beitragskontos stehe die durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze eingeführte neue Rentenformel entgegen. Nach ihr komme es für die Feststellung des Jahresbetrages der Rente (neben der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und wei-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

teren Berechnungsfaktoren) vor allem auf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage an; diese sog. persönliche Bemessungsgrundlage sei der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspreche, in dem "während der zurückgelegten Beitragszeiten" der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem Bruttoarbeitsentgelt aller rentenversicherten Angestellten und Arbeiter gestanden habe (§ 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- , § 1255 RVO); bei der Ermittlung dieses Verhältnisses komme es auch auf die Zahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate an (§ 2 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 AVG vom 9. Juli 1957 - BGBl I 699 -). Die Veränderung der Zahl der Beitragsmonate durch "Doppelbelegung" würde also die persönliche Rentenbemessungsgrundlage verfälschen; sie sei daher mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Diese vom BSG bereits entwickelten Grundsätze haben in gleicher Weise zu gelten, wenn es sich darum handelt, ob die für bestimmte Monate in einer höheren Beitragsklasse entrichteten freiwilligen Monatsbeiträge nachträglich in eine größere Anzahl von Monatsbeiträgen einer niedrigeren Beitragsklasse aufgespalten und für zusätzliche Beitragsmonate angerechnet werden können. Auch durch eine solche Veränderung der Zahl der Beitragsmonate würde die persönliche Rentenbemessungsgrundlage verfälscht; eine solche Veränderung ist daher mit dem Gesetz ebenfalls nicht vereinbar.

Im übrigen würde die in Art. 2 § 42 ArVNG vorgesehene Vergleichsberechnung nicht durchführbar sein; denn sie setzt voraus, daß die Rente zunächst nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften zu berechnen ist und daß der so errechnete Rentenbetrag dem Rentenbetrag gegenüberzustellen ist, der sich aus der Berechnung der Rente nach den Vor-

- 9 -



- 9 -

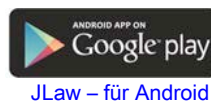
schriften des alten Rechts ergibt. Die Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften hängt aber von der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ab, für die es von wesentlicher Bedeutung ist, welche Beiträge für die zurückgelegten Beitragszeiten entrichtet worden sind. Die Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften hat also ein anderes Ergebnis je nachdem, ob davon auszugehen ist, daß in den Jahren 1957 bis 1959 für jeweils 3 Monate Beiträge der Klasse C zu 42,-- DM entrichtet worden sind oder jeweils für 9 Monate Beiträge der Klasse A zu 14,-- DM. Für die Rentenberechnung nach neuem Recht muß also feststehen, welche Beitragszahlung zugrunde zu legen ist. Maßgebend hierfür ist nur die von dem Versicherten tatsächlich durchgeführte Beitragsentrichtung, die nachträglich auch im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG durch den Versicherten nicht mehr verändert werden kann. Das BSG hat bereits ausgesprochen, daß in Art. 2 § 42 ArVNG dem Versicherten die Möglichkeit zur rückwirkenden Rechtsgestaltung entzogen ist (BSG in SozR Nr. 24 zu Art. 2 § 42 ArVNG).

Ein Ausnahmefall, in dem die nachträgliche Aufspaltung hochwertiger Beitragsmarken in Marken einer niedrigeren Beitragsklasse vielleicht für gerechtfertigt zu halten wäre, ist hier nicht gegeben; denn nach den Feststellungen des LSG hat die Klägerin die Beitragsmarken der höheren Beitragsklasse C nicht in der irrigen Ansicht verwendet, sie seien den Beitragsmarken der niedrigeren Beitragsklasse A für mehr als 3 Beitragsmonate gleichzusetzen. Sie hat vielmehr der ihr erteilten - übrigens für die Berechnung der Rente nach neuem Recht keineswegs unrichtigen - Empfehlung folgend für wenige Monate höhere Beiträge entrichten wollen, um dadurch eine für sie günstigere Berechnung ihrer Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden neuen Vorschriften zu erreichen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Revision der Klägerin muß aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)